

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Zertifikatsprogramm
Japonicum
als Zusatzstudium
(Erwerb von 30 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 23. Juli 2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2026-93)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zertifikat	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Prüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen.....	3
§ 6 Fachspezifische sonstige Prüfungen	3
§ 7 Gesamtnote, Bereichsnote	3
3. Teil: Schlussvorschriften.....	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage: Studienfachbeschreibung (SFB)	5

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsprogramme (ZASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 12. März 2025 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-21) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zertifikat

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm Japonicum wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU als Zusatzstudium gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG angeboten und richtet sich an Studierende der JMU.

²Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, Grundlagen in der modernen japanischen Sprache und Schrift sowie systematische Einblicke in einzelne Bereiche der Japanforschung (Geschichte, Landeskunde) zu vermitteln.

(2) Aufgrund des Studiums erteilt die Philosophische Fakultät nach Vorliegen aller erforderlichen Moduleleistungen gemäß dieser FSB ein Zertifikat.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Beginn des Zertifikatsprogramms Japonicum ist jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm Japonicum ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Pflichtbereich	30
<i>gesamt</i>	30

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Dabei sind für das Studienpensum eines Semesters jeweils 5 ECTS-Punkte zugrunde zu legen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Zertifikatsprogramm Japonicum ist die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in einen beliebigen Studiengang an der JMU, unabhängig von der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm Japonicum bedarf der Bewerbung beim Prüfungsausschuss, der die Fälle der erfolgreichen Bewerbungen an die Studierendenkanzlei der JMU meldet. ²Der Antrag auf Zugang zum Zertifikatsprogramm ist in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das folgende Wintersemester) form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden.

³Der Zugang wird aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen durch Losverfahren ermittelt.

⁴Für das Zertifikatsprogramm Japonicum werden jährlich 20 Zugangsberechtigungen durch Los vergeben. ⁵Die Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Losverfahrens hinsichtlich ihrer jeweiligen Bewerbungen benachrichtigt. ⁶Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) ¹Eine erfolgreiche Bewerbung gemäß Abs. 2 berechtigt zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Zertifikatsprogramms Japonicum an der JMU nur zum jeweils folgenden Semester. ²Soll die Aufnahme des Zertifikatsprogramms zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(4) ¹Die semesterweise Fortsetzung des Studiums erfolgt durch die Rückmeldung zum jeweils nächsten Semester. ²Bei fehlender Rückmeldung endet das Studium durch Zwangsexmatrikulation.

(5) ¹Nach Aufgabe des Zertifikatsprogramms ist die oder der Studierende zur Abmeldung verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Einzelheiten der Anmeldung und Abmeldung festlegen.

(6) Das Zertifikatsprogramm endet mit der Abmeldung der oder des Studierenden, dem Erwerb des Zertifikats nach § 2, dem Überschreiten der Frist gemäß § 12 Abs. 3 ZASPO oder sobald die oder der Studierende nicht mehr in einem Studiengang nach Abs. 1 eingeschrieben ist.

(7) Wird der gemäß Abs. 1 einschlägige Studiengang ohne Abschluss des Zertifikatsprogramms beendet, kann das Zertifikatsprogramm mit Aufnahme eines neuen gemäß Abs. 1 einschlägigen Studiengangs wieder aufgenommen werden.

(9) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Zertifikatsprogramm Japonicum sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für das Zertifikatsprogramm Japonicum besteht aus drei Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 6 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Im Zertifikationsprogramm Japonicum sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 7 Gesamtnote, Bereichsnote

¹Im Zertifikatsprogramm Japonicum wird eine Gesamtnote entsprechend der Vorschrift des § 33 Abs. 1 und 2 ZASPO gebildet. ²Die Note des Pflichtbereichs wird entsprechend der Vorschrift des § 33 Abs. 3 bis 5 ZASPO gebildet.

²Bei der Ermittlung Gesamtnote wird der Pflichtbereich wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>
		<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	30	30/30
<i>gesamt</i>	30	

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Zertifikatsprogramm Japonicum nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsprogramme (ZASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 12. März 2025 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-21) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2027/2028 aufnehmen.

Anlage: Studienfachbeschreibung (SFB)

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Zertifikatsprogramm Japonicum als Zusatzstudium (Erwerb von 30 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Kulturwissenschaften Ost- und Südasiens)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-JAPO-SB1	2027-WS	Modernes Japanisch 1 Modern Japanese 1	Ü(8)	10	2	Max. 20 (Los) ¹	NUM	Klausur (ca. 150 Min.) und mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Japanisch		
04-JAPO-SB2	2027-WS	Modernes Japanisch 2 Modern Japanese 2	Ü(6)	10	2	Max. 20 (Los) ¹	NUM	Klausur (ca. 150 Min.) und mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Japanisch	04-JAPO-SB1	
04-JAPO-SB3	2027-WS	Modernes Japanisch 3 Modern Japanese 3	Ü(2)	5	2	Max. 20 (Los) ¹	NUM	Klausur (ca. 75 Min.) und mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Japanisch	04-JAPO-SB2	
04-JAPO-IB1	2027-WS	Landeskunde und Geschichte Japans Applied geography and History of Japan	S(4)	5	2	Max. 20 (Los) ¹	NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Englisch und Japanisch		

¹Die Begrenzung der TN-Zahl gilt nicht für Studierende des Zertifikatsprogramms Japonicum als Zusatzstudium (Erwerb von 30 ECTS-Punkten).